

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

Betrifft: Bundesgesetz über die Einrichtung und den Betrieb eines  
Unternehmensserviceportals (Unternehmensserviceportalgesetz)

### **Stellungnahme des Datenschutrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 187. Sitzung am 16. April 2009 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Unternehmen haben nach der geltenden Rechtslage eine Vielzahl von gesetzlichen Informationsverpflichtungen zu erfüllen, deren Abwicklung hohe Verwaltungskosten verursacht. Oftmals haben Unternehmen gleiche oder ähnlich aufbereitete Informationen mehrfach an verschiedene Behörden zu melden. Klein- und Mittelbetriebe sind überproportional stark betroffen.

Durch die Einrichtung eines Unternehmensserviceportals als neue E-Government Querschnittsanwendung soll nun ein zentraler Zugang zu den für Unternehmen relevanten E-Government-Anwendungen der öffentlichen Verwaltung geschaffen und Verwaltungskosten für Unternehmen gesenkt werden. Das Unternehmensserviceportalgesetz regelt weiters auch das Zusammenwirken der Bundesminister beim Betrieb eines Internetportals für Bürgerinnen und Bürger (Help).

Die Begutachtungsfrist für das Unternehmensserviceportalgesetz hat mit 30.3.2009 geendet.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu § 4 „Dienstleisterstellung des Betreibers des Unternehmensserviceportals“:**

Der Betreiber des Unternehmensserviceportals ist gemäß § 4 des Entwurfes hinsichtlich der für die Authentifizierung und Identifikation der Benutzerinnen und Benutzer von im Unternehmensserviceportal eingebundenen Anwendungen Dienstleister im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 für die jeweils zuständige Behörde und kann sich dabei eines Dienstleisters bedienen. Die im Unternehmensserviceportal eingebundenen Anwendungen und die für diese zuständigen Behörden sind gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes 2000 festzulegen und vom Bundesminister für Finanzen im Internet kundzumachen.

Es wird angeregt, den ersten Satz mit der Formulierung „... und kann sich dabei eines weiteren Dienstleisters bedienen.“ enden zu lassen.

Zum zweiten Satz wird Folgendes angemerkt: Die Heranziehung eines Dienstleisters im Sinne des § 4 Z 5 des Datenschutzgesetzes (DSG 2000) kann auf Grundlage eines Gesetzes oder einer Vereinbarung erfolgen. Die bloße Festlegung in § 4 des Entwurfes, dass der Betreiber des Unternehmensportals Dienstleister ist und sich eines Dienstleisters bedienen kann, ist jedoch noch zu unbestimmt, um einen gesetzlichen Dienstleister einzurichten. Deshalb wird auch im zweiten Satz wiederum auf § 10 DSG 2000 Bezug genommen, was datenschutzrechtlich korrekt, allerdings für einen Außenstehenden nicht leicht verständlich ist.

Es wird daher angeregt, in den Erläuterungen zu § 4 des Entwurfes im Sinne des Gesetzestextes klarzustellen, dass gemäß § 10 DSG 2000 ein weiterer Rechtsakt in der Form eines Gesetzes (oder zumindest einer Verordnung) oder aber der Abschluss entsprechender Dienstleistervereinbarungen notwendig sind, in welchen auch eine Konkretisierung der Datenanwendungen stattzufinden hat.

Das Unternehmensserviceportalgesetz enthält im Übrigen selbst auch keine Verpflichtung für Unternehmen, Daten zu übertragen. Eine Verpflichtung zur Übertragung von Daten kann nur aus anderen Gesetzen hervorgehen.

20. April 2009  
Für den Datenschutzrat:  
Der Vorsitzende:  
WÖGERBAUER

**Elektronisch gefertigt**